

ständig geltend gemacht werden“²⁸⁴⁵. Die Behauptung einer Verletzung solcher Bestimmungen „ist nur in Verbindung mit der Verletzung eines verfassungsmässig gewährleisteten Rechts möglich“; ist dies *nicht* der Fall, geht die Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) „in der Rüge der Willkür bei der Rechtsanwendung auf“²⁸⁴⁶. Dass die Willkürpraxis des Staatsgerichtshofes auch „für die Auslegung und Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen (gilt)“²⁸⁴⁷, steht seit Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts fest; unter dem Titel der *Willkür* (der Rechtsverweigerung²⁸⁴⁸) kann sowohl eine qualifiziert unrichtige Auslegung und Anwendung des Völkervertrags- im Landesrecht geltend gemacht werden als auch die Ablehnung bzw. die unterlassene Ermittlung oder Berücksichtigung der unmittelbaren Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages²⁸⁴⁹.

- Zum anderen bildet das *Legalitätsprinzip* ausserhalb von Art. 33 Abs. 2 LV *kein eigenständiges Grundrecht*²⁸⁵⁰, sodass „die Unzulässigkeit der Rüge der Verletzung des Legalitätsprinzips ... nur für die Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Einzelaktes“, d.h. nur im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde (Grundrechtsrüge) gilt, „nicht jedoch in bezug auf die Normenkontrolle. Denn hinsichtlich der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen sieht Art 104 Abs 2 Satz 1 LV i.V.m. Art 23 Abs 1 lit a StGHG eine spezifische Überprüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes vor. Insoweit ist es nicht erforderlich, dass ein Beschwerdeführer zusätzlich zur Normenkontrollrüge die Verletzung eines anerkannten Grundrechtes

2845 StGH 1996/26, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsgründe, S. 11 des Entscheidungstextes.

2846 StGH 1996/26, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsgründe, S. 11 des Entscheidungstextes.

2847 StGH 1990/7, LES 1/1992 S. 11.

2848 Kley (Verwaltungsrecht) S. 100 in Bezug auf die Auslegung unmittelbar anwendbaren Völkervertragsrechts.

2849 Gleichlautend Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 110 mit dem Hinweis darauf, dass „Richter und Verwaltungsbehörden“ in den Fällen der unmittelbaren Anwendbarkeit eines völkerrechtlichen Vertrages dazu „*verpflichtet* (sind), diese Regeln als solche dem Einzelnen gegenüber anzuwenden“ (Kursivstellung durch den Verfasser). In StGH 1996/26, n. publ., Pkt. 3 der Entscheidungsgründe, S. 12 des Entscheidungstextes, heisst es, dass sich „vorliegend die Frage (stellt), ob die FL Verwaltungsbeschwerdeinstanz Art 1 des Niederlassungsvertrages in qualifiziert unsachlicher Weise nicht angewandt hat“.

2850 Siehe hierzu StGH 1996/4, LES 4/1997 S. 106.